

Haushaltssatzung der Stadt Barth für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Barth vom 21.01.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird

	für 2021 EUR	für 2022 EUR
1. im Ergebnishaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der Erträge von	20.224.610	19.852.870
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-20.358.020	-20.576.720
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-133.410	-723.850
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	18.144.620	17.987.440
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	-19.051.410	-19.090.640
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-906.790	-1.103.200
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	13.680.090	6.202.130
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-14.723.840	-5.973.710
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	-1.043.750	228.420

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

für 2021: 499.750 EUR

für 2022: 350.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

für 2021: 2.268.070 EUR

für 2022: 2.432.460 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	für 2021	für 2022
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360 v. H.	360 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	345 v. H.	345 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für das Haushaltsjahr 2021 124,88 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für das Haushaltsjahr 2022 125,88 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V

- a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- b) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- c) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz der korrespondierenden Aufwendung.

2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V

- a) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
- b) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
- c) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

3. Erheblichkeitsgrenze

- a) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) gilt
 - a. ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo aus Ein- und Auszahlungen als erheblich wenn er 200.000 Euro überschreitet und
 - b. die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages//jahresbezogener negativer Saldo aus Ein- und Auszahlungen um 100.000 Euro als erheblich.

- b) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen.
- c) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 100.000 Euro nicht übersteigen.
- d) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 2,87 VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

	für 2021	für 2022
1. Zum Ergebnishaushalt		
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	9.722.010 EUR	8.998.160 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt		
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	77.320 EUR	-1.455.200 EUR.
3. Zum Eigenkapital		
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	35.747.828 EUR	35.023.978 EUR.

Barth, 20.04.2021





 Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Vorpommern-Rügen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 08.04.2021 bekanntgegeben worden:

1. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 KV M-V wird der Gesamtkreditbetrag für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 499.750 € genehmigt.
2. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 KV M-V wird der Gesamtkreditbetrag für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 350.000 € versagt.
3. Gemäß § 53 Abs. 2 und 3 KV M-V wird der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2021 von 2.268.070 € genehmigt.
4. Gemäß § 53 Abs. 2 und 3 KV M-V wird der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2022 von 2.432.460 € genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden unter Einschränkungen am 08.04.2021 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erteilt.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite www.amt-barth.de veröffentlicht.

Barth, den 20.04.2021



(Unterschrift)
Bürgermeister